

TAGESORDNUNGSPUNKT

Vorschlagsliste der Schöffen für die Zeit 2019 - 2023

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der Vorschlagsliste für die Schöffen der Amtszeit 2019 – 2023 zu.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine finanziellen Auswirkungen

SACHVERHALT

Nachdem die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 gewählten Schöffen am 31.12.2018 endet haben die Gemeinden wieder für ihren Amtsgerichtsbezirk eine Vorschlagsliste für die Schöffen aufzustellen.

In den §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist festgehalten, wer nicht als Schöffe vorgeschlagen werden darf (Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten, schwebendes Ermittlungsverfahren) bzw. soll (im wesentlichen Personen unter 25 und über 70 Jahren; in Staatsanwaltschaft, Justiz und Polizeivollzugsdienst beschäftigte Personen). Anders als früher ist die Tatsache, dass man bereits 2mal Schöffe/Schöffin war kein Hinderungsgrund mehr.

Aus den Vorschlagslisten der Gemeinden wählt dann im Amtsgericht Böblingen ein Ausschuss die Schöffen für die nächste Amtsperiode.

Die Gemeinde Weil im Schönbuch soll 10 Personen vorschlagen, aus denen dann 5 Personen ausgewählt werden. Die Gemeindeverwaltung hat im Mitteilungsblatt und auf der Homepage bekannt gemacht, dass bis zum 20.04.2018 Bewerbungen um die Aufnahme in die Schöffenliste möglich und erwünscht sind. Die Fraktionen des Gemeinderats wurden ebenfalls einbezogen.

Für die Schöffenwahl 2019 – 2023 gingen mehr als die notwendigen 10 Bewerbungen ein. Der Gemeinderat kann dem Wahlausschuss beim Amtsgericht alle Bewerber/-innen vorschlagen, denn gem. § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz sind in die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind. Wenn nur 10 Bewerber/-innen vorgeschlagen werden sollen muss der Gemeinderat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl treffen.

Die eingegangenen Bewerbungen sind in der als Anlage beigefügten Tabelle dargestellt. Nach der Vorprüfung durch die Verwaltung liegt bei keinem der Bewerber/-innen ein Ausschlussgrund vor.

Für die Aufnahme in die Liste ist nach § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Gemeinderäte, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (also min-

destens 11 Gemeinderäte/-innen). Bewerber für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, sind bei der Beschlussfassung im Gemeinderat nicht befangen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GemO, keine Befangenheit bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit).

Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO, wobei offen gewählt werden kann, falls kein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderats widerspricht.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist anschließend für eine Woche öffentlich zu jedermanns Einsicht auszulegen um die Möglichkeit zu geben, gegen die Aufnahme einzelner Personen in die Vorschlagsliste Einspruch zu erheben, falls ein Hinderungsgrund nach den §§ 32 bis 34 GVG vorliegt.

Wolfgang Lahl
Bürgermeister

Feitscher

Anlage: Vorschlagsliste